



IDG Status (Auszufüllen durch Departement)

- öffentlich
 nicht öffentlich
 teilweise öffentlich
 befristet nicht öffentlich:
 untersteht nicht dem IDG, daher nicht öffentlich

Verfügung

vom 25. April 2024
Nummer 2555_300.150.450-1086139

Gestützt auf Art. 3 des Bundesgesetzes über den Strassenverkehr (SVG) vom 19.12.1958, die eidgenössische Verordnung über die Strassensignalisation (SSV) vom 5.9.1979, § 27 der Verordnung über den Vollzug des Strassensignalisationsrechts des Bundes (Kantonale Signalisationsverordnung) vom 21.11.2001, Art. 3 lit. a der Vorschriften über den Vollzug des Strassensignalisationsrechts des Bundes (Städtische Signalisationsvorschriften) vom 20.8.2008 (AS 551.320),

verfügt die Vorsteherin des Sicherheitsdepartements:

Permanente Verkehrsvorschriften, Kreis 4

- 1 Für den nachstehenden Verkehrsweg ergeht folgende Verkehrsvorschrift:

Langstrasse
Kein Vortritt

Der Vortritt wird aufgehoben:

bei der Einmündung in die Badenerstrasse, gemäss örtlicher Signalisation und Markierung.

- 2 Die Verkehrsvorschrift wird mit dem Aufstellen des Signals, beziehungsweise mit dem Anbringen der Markierung, rechtsverbindlich.
- 3 Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen ab Publikation beim Stadtrat Zürich, Postfach, 8022 Zürich, schriftlich ein Begehren um Neubeurteilung eingereicht werden. Das Begehren muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Wer ein Neubeurteilungsbegehren stellt, muss glaubhaft darlegen, inwieweit ihm oder ihr aufgrund der verfügten Verkehrsanordnung ein persönlicher Nachteil erwächst. Die Verfahrenskosten sind von der unterliegenden Partei zu tragen.
- 4 Die Verfügung (inkl. Übersichtsplan zum geplanten Vollzug) und die Begründung zu den Verkehrsvorschriften können im elektronischen Amtsblatt eingesehen werden.



2/2

- 5 Der Vollzug obliegt der Dienstabteilung Verkehr.
- 6 Ziffern 1, 2, 3 und 4 werden im Städtischen Amtsblatt unter der Überschrift:
«Permanente Verkehrsvorschriften, Kreis 4»
am 8. Mai 2024 veröffentlicht.
- 7 Mitteilung an die Stadtpolizei VKA-ZVO, stp-kommandokanzlei@zuerich.ch, SK SID/V
(Extranet) und die Dienstabteilung Verkehr.

Für richtigen Auszug

Nach Antrag verfügt:
Vorsteherin des Sicherheitsdepartements:

**Renata
Schild** Digital
unterschrieben
von Renata Schild
Datum: 2024.04.25
08:35:27 +02'00'

**Rykart
Karin** Digital unterschrieben
von Rykart Karin
Datum: 2024.04.29
18:50:36 +02'00'



Vorsteherin des Sicherheitsdepartements
auf dem Dienstweg

Zürich, 17. April 2024 / davzut

ELO Geschäfts-Nr. 2555_300.150.450-1086139

Langstrasse

Kein Vortritt

Begründung und Antrag

Im Rahmen der Unfallauswertung der vergangenen Jahre konnte festgestellt werden, dass der Bereich der Kreuzung Badener-/Langstrasse aufgrund der Häufigkeit der registrierten Unfälle ein Unfallschwerpunkt ist. Die Badenerstrasse ist eine kommunal klassierte Sammelstrasse; die Langstrasse ist eine nicht klassierte Kommunalstrasse. Auf der betreffenden Kreuzung gilt derzeit Rechtsvortritt, welcher mit einem entsprechenden Vortrittssignal auf der Badenerstrasse angekündigt wird. Aufgrund der Funktionen der Badenerstrasse und der Langstrasse, des geradlinigen Verlaufs der Badenerstrasse und dem vorhandenen Tramtrasse in der Badenerstrasse, wirkt die Badenerstrasse für die dortigen Verkehrsteilnehmenden mutmasslich übergeordnet und vortrittsberechtigt. Der signalisierte Rechtsvortritt wird aus diesen Gründen nicht wahrgenommen, was zu Unfällen führt.

Um den Unfallschwerpunkt zu sanieren und dem Richtplan zu entsprechen, soll der Vortritt in der Langstrasse entzogen werden. Die Verkehrsbetriebe Zürich sind in der Anpassung der Vortrittsverhältnisse einbezogen und stimmen dieser Anpassung zu.

Wir beantragen den Erlass der nachstehenden Verfügung. Die Publikation auf der städtischen Internetseite erfolgt durch die Dienstabteilung Verkehr.

Esther Arnet
Direktorin

- Verfügungsplan
- Einzelverfügung



2/2

Kopie an:

– Stadtpolizei Zürich, SIA-I-RWAUSS, KrC 4

Bestand



Geplanter Vollzug

